

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementpreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: **Ed. Scherm.**
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rätestraße 16a part.
Telephonruf: Nr. 6800.

Insertionsgebühr pro sechsgepaltene Kolonnenzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **580 000** Exemplaren
erscheint diese Ztg.

Unsere Jahresabrechnung für 1912.

Die Jahresabrechnung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes findet von Jahr zu Jahr mehr Beachtung, nicht nur bei seinen eigenen Mitgliedern, sondern auch außerhalb seiner Reihen, nicht nur bei den Freunden der Arbeiterbewegung, sondern auch bei ihren Gegnern. Daß es auch im vorigen Jahre vorwärts ging, zeigt schon ein Blick auf den Mitgliederbestand. Der Verband hatte am Ende des Jahres

	1911	1912	Zunahme
Männliche Mitglieder	478 068	518 654	40 586
Weibliche	26 068	27 876	1 818
Jugendliche	18 024	17 017	998
Zusammen	515 145	561 547	46 402

Anzufrieden sind wir freilich noch immer und werden es auch vorläufig noch bleiben. Daß die Zunahme im vorigen Jahre nicht so groß war wie 1910, wo der Verband sich um 51 129 Mitglieder vermehrte, bekümmert uns dabei nur wenig. Der Mitgliederzufluß kann nicht immer gleich stark sein; auch möchte wohl manche Ortsverwaltung wünschen, daß sie einmal eine Zeitlang nicht mit so vielen neuen Mitgliedern zu tun hat und den inneren Ausbau der Verwaltungstelle vervollkommen kann. Die Fluktuation zeigt ebenfalls einen Rückgang, wenn sie auch immer noch ziemlich beträchtlich ist. Es traten ein: erwachsene männliche Mitglieder 149 425 (1911: 155 992), weibliche 16 424 (1911: 16 709) und jugendliche 16 709 (1911: 16 258), im ganzen 182 558 (1911: 181 436). Die Differenz zwischen Eintritts- und Zuwachs ist von 140 307 im Jahre 1911 auf 136 156 im Jahre 1912 zurückgegangen.

Auf die einzelnen Agitationsbezirke verteilen sich die Mitglieder folgendermaßen:

Bezirk	1911	1912	Zunahme
1. Bezirk	12 884	14 778	1 894
2. "	12 618	13 919	1 306
3. "	13 030	14 573	1 543
4. "	82 099	90 648	8 549
5. "	62 054	66 699	4 645
6. "	52 146	63 113	10 967
7. "	65 111	68 207	3 096
8. "	28 116	31 221	3 105
9. "	53 962	59 178	5 216
10. "	44 618	47 264	2 646
11. (Berlin)	88 272	91 784	3 512
Hauptkass	240	168	- 72
Zusammen	515 145	561 547	46 402

Die reinen Einnahmen des Verbandes haben eine weitere Steigerung erfahren. Sie betragen:

Einnahmen	1911	1912
Beitragsgelder	85 084,80	81 889,10
Beiträge	14 997 539,05	17 476 028,90
Sonstige Einnahmen	198 696,48	378 723,35
Zusammen	15 276 820,33	17 984 086,35

Auf den ersten Blick erscheint dieses Ergebnis ja recht erfreulich; leider müssen wir aber einen kleinen hinteren Boten hinterhergeschicken. Die durchschnittliche Mitgliederzahl (berechnet nach den Mitgliederzahlen am Anfang des Jahres und am Schlusse der einzelnen Quartale) betrug 535 903, und da im ganzen 262 649 Beiträge geleistet wurden (die Zahl der beitragsfreien Marken nicht einbezogen), so ergibt sich auf das einzelne Mitglied eine Durchschnittsbeitragszahl von 49,01. Da im Jahre 1911 die Zahl 49,26 betrug, so zeigt sich hier ein Rückgang. Es wäre falsch, wenn wir uns diesen verheerlichen wüßten. Inwiefern ist es uns unmöglich, zu untersuchen, wo und in welcher Weise der Einzug der Beiträge zu beschern ist; vielmehr ist dies an den einzelnen Orten zu prüfen. Schließlich liegt es auch im Interesse jedes einzelnen Verbandsmitgliedes, sein Mitgliedsbuch in Ordnung zu haben.

Für Unterstufungen wurden ausgegeben:

Unterstützungen	1910	1911	1912
Reisegeld	291 284,69	309 649,36	344 245,70
Unzulageunterstützung	98 787,93	124 268,66	140 880,79
Gewerkschaftsunterstützung			
a) bei Krankheit	2 745 888,78	3 189 848,91	3 485 501,69
b) Arbeitslosigkeit	1 588 818,11	1 463 924,--	1 690 529,51
Streikunterstützung	2 808 476,40	4 247 667,80	2 942 256,86
Maßregelungen	149 600,40	190 978,88	177 298,88
Besondere Kostfälle	58 687,85	64 120,60	70 871,15
Stiefgeld	88 247,--	104 044,70	127 244,40
Rechtschutz	48 471,96	79 806,49	63 184,91
Zusammen	78 156 82,17	97 292 208,88	89 911 909,09

Wir sehen hier bei den nicht zu Kampfwegen gegebenen Unterstufungen ein allgemeines Anwachsen, dagegen bei den Unterstufungen bei Streiks, Maßregelungen und für Rechtschutz einen Rückgang. Wenn es möglich wäre, bei den Ausgaben

des Verbandes auch in Zukunft diese Tendenz beizubehalten, so wäre es nur zu begrüßen, denn es würde nichts anderes bedeuten, als daß es immer mehr gelingt, ohne Kampf die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Indessen wagen wir noch nicht, an einer solchen Hoffnung festzuhalten — es müßte sich denn bei den Scharmachern im Unternehmerlager noch verschiedenes ändern. Nach wie vor werden wir uns darauf gefaßt machen müssen, daß die Posten für Streikunterstützung in den Abrechnungen wieder anschwellen. Daß unsere Kollegen an den verschiedenen Orten das Kämpfen nicht verlieren, dafür sorgen ja immer noch die Unternehmer.

Ein Gutes hat das Jahr verhältnismäßig ruhiger Entwicklung unserer Verbandshauptkasse doch gebracht, und das ist eine erfreuliche Vermehrung ihres Vermögens. Es betrug am Ende des vorigen Jahres 11 370 379,04 M., davon allein auf der Bank 7 657 916,95 M. 1911 hatte die Hauptkasse im ganzen 8 360 419,61 M. Es wäre nur wünschenswert, wenn sich eine solche Stärkung des Vermögens noch längere Zeit durchführen ließe. Wir sagen dies gewiß nicht aus Freude darüber, so viele Arbeitergroßen auf einen großen Haufen zusammenzuarbeiten zu sehen. Nein, je besser wir gerüstet sind, desto weniger brauchen wir die Ausperrungsdrohungen der Scharmacher zu fürchten, desto erfolgreicher kann unser Verband die Interessen seiner Mitglieder vertreten und desto weniger wird er genötigt sein, zum äußersten Kampfmittel, zur Arbeitseinstellung, zu greifen. Wirten wir alle zur Erreichung dieses Zieles, werden wir neue Anhänger und können wir sie zu aufgeklärten Mitgliedern des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes!

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Dem § 88 Abs. 2 des Statuts entsprechend bringen wir nachstehend die von den Mitgliedschaften und einzelnen Mitgliedern bei uns eingereichten Anträge zur ersten ordentlichen Generalversammlung in Breslau zur allgemeinen Kenntnis.

Anträge, die lediglich eine Ablehnung oder Annahme gestellter Anträge wünschen, ferner Anträge und Resolutionen, die die Haltung der Generalversammlung zu gestellten Anträgen betreffen, sowie alle Anträge, die die Beibehaltung jetzt geltender statutarischer Bestimmungen oder von früher her noch gültiger Beschlüsse von Generalversammlungen bezwecken, wurden wie bisher weggelassen.

Stuttgart, den 5. April 1913. Der Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung.

Zur Tagesordnung.

Als besonderen Punkt auf die Tagesordnung der 11. Generalversammlung zu setzen:

- Duisburg.** Die Arbeitsverhältnisse in der Schwermetallindustrie.
- Ludwigshafen.** Unsere Stellung zur ungetriebenen Arbeitszeit.
- Magdeburg.** Die Ferienfrage in der Metallindustrie.
- Mainz.** Die Angriffe der Gegner auf das Koalitionsrecht der Arbeiter.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung.

Bergedorf. Wahl einer Stabsbeitragskommission auf der Generalversammlung zur Einführung von Stabsbeiträgen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Allgemeine Agitation und Anstellung von Geschäftsführern.

Bromberg. Für die Provinz Posen und den südlichen Teil von Westpreußen ist ein Agitationsbeauftragter mit dem Sitz in Bromberg anzustellen.

Düsseldorf. Über die Verhältnisse und die Entwicklung in der elektrotechnischen Industrie ist vom Vorstand eine Agitationsbroschüre herauszugeben, welche zum Selbstkostenpreis oder gratis verteilt wird.

Für den Bereich der Schwermetallindustrie ist eine Zentrale zu errichten, welche sich hauptsächlich mit der Agitation sowie statistischen Erhebungen über Lohn, Arbeitszeit u. s. w. der Gütten- und Walzwerksarbeiter befaßt.

Die Agitation unter den Bauhülfern ist mehr als bisher zu fördern.

Hierlohn. Der Vorstand wird beauftragt, baldmöglichst eine Agitationschrift herauszugeben, in der die Streikbrüchigkeit der christlichen Gewerkschaften eingehend erläutert wird.

Kassel. Der Vorstand wird ersucht, überall da, wo die Voraussetzungen einigermassen gegeben sind, die Agitation durch Anstellung von aus der Hauptkass zu bezahlenden Beamten intensiver zu gestalten, die Anstellung von Beamten vorzunehmen, eventuell durch Zuschußleistung auch an finanzkräftige Verwaltungstellen von diesen die Anstellung von Agitationskräften für Landbezirke zu verlangen.

Kiel. Den Hauptvorstand zu beauftragen: Geeignete Lehrkräfte anzustellen, um die Mitglieder in systematischen Unterrichtskursen mit dem Wesen und den Berechnungsmethoden der modernen Lohnkalkulation der großen Industriebetriebe vertraut zu machen.

Kentwich. Anstellung eines Beamten für die Bezirke Kentwich, Bendorf, Höhr und Koblenz.

Stuttgart (Häschner). Die Generalversammlung möge die Anstellung von Wanderrednern beschließen, denen die Aufgabe zugewiesen wird, durch Lichtbildvorträge und fachtechnische Vorträge belehrend auf die einzelnen Berufsgruppen einzuwirken.

Wolfsenbüttel. Kleinere Verwaltungstellen, die aus zwingenden Gründen einen besoldeten Geschäftsführer anstellen müssen, erhalten hierzu einen angemessenen Zuschuß aus der Hauptkass.

Statistische Erhebungen.

Kachen, Gungen, Dortmund, Köln, Mainz. Der Hauptvorstand wird beauftragt, statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Metallarbeiter der Waggonfabriken Deutschlands zu veranstalten.

Darmen. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Knopfindustrie vorzunehmen.

Berlin. Der Hauptvorstand wird beauftragt: Umfrage zu halten, wieweit in den Betrieben der Eisenindustrie Metallarbeiter über 40 Jahre nicht mehr eingestellt werden.

Der Hauptvorstand beauftragt die Vertreter der Arbeiter im Reichstage, in den Landtagen und Kommunen dahin zu wirken, daß solchen Betrieben, die über 40 Jahre alte Arbeiter nicht mehr einstellen, staatliche sowie städtische Arbeiten nicht mehr übertragen werden.

Berlin (Arbeiterinnenkommission). Den Hauptvorstand zu beauftragen, statistische Erhebungen anzustellen über Umfang und Art der Beschäftigung, sowie die Entlohnung der Arbeiterinnen der Metallindustrie.

Breslau, Frankfurt a. M. Der Vorstand wird beauftragt, eine Enquete über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Elektromonteurs Deutschlands zu veranstalten.

Breslau. Der Vorstand wird beauftragt, eine Enquete über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maschinenarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands sowie deren Organisationszugehörigkeit zu veranstalten.

Hannover. Den Vorstand zu beauftragen, eine statistische Erhebung über die Lage der Bauhülfer unter besonderer Berücksichtigung des Lehrlingswesens im Bauhülferberuf vorzunehmen.

Hamburg. Den Vorstand zu beauftragen, statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maschinenmonteurs vorzunehmen.

Jena (Vertrauensleute der Fräseereien). Der Vorstand wolle eine Statistik über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der in den Fräseereien beschäftigten Arbeiter vornehmen.

Kattow. Den Vorstand zu beauftragen, eine Erhebung über die Durchführung der zum Schutze in Zinn- und Bleihütten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen erlassenen Bundesratsbestimmungen, wie auch über die Lage dieses Berufes vorzunehmen.

Köln. Der Hauptvorstand wird beauftragt, statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Sinngelehrten zu veranstalten.

Kiel. Den Vorstand zu beauftragen, Erhebungen über Unfall- und Erkrankungsgefahren der auf Schiffswerften beschäftigten Arbeiter vorzunehmen und die Ergebnisse in einer Denkschrift zu veröffentlichen.

Leipzig. Die erste Generalversammlung wolle den Vorstand beauftragen, möglichst bald Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Schlosser vorzunehmen.

Stuttgart. Der Vorstand wird beauftragt, erneut über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie über das Lehrlingswesen im Klempner- und Installateurberuf statistische Erhebungen vorzunehmen.

Wartau. Der Vorstand wird beauftragt, Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Metallarbeiter in den Last- und Kutschwagen- (Patentwagen-) Fabriken vorzunehmen.

Berufskonferenzen.

Berlin, Breslau, Dortmund, Dresden, Gotha, Frankfurt a. M., Leipzig, Magdeburg, Nürnberg, Stettin. Der Hauptvorstand wird beauftragt, eine Berufskonferenz für die Elektromonteurs Deutschlands einzuberufen.

Berlin. Den Hauptvorstand zu beauftragen, eine Berufskonferenz für alle in der Schraubenbranche beschäftigten Personen einzuberufen.

Bremen (Bauhülfer), Hannover. Den Hauptvorstand zu beauftragen, eine Berufskonferenz der Bauhülfer Deutschlands einzuberufen.

Breslau. Der Vorstand wird beauftragt, eine Berufskonferenz der Maschinenarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands einzuberufen.

Döbeln. Den Vorstand zu beauftragen, eine Konferenz der Aluminiumbranche einzuberufen zur Vorbereitung eines Reichstags.

Hannover. Den Vorstand zu beauftragen, eine Berufskonferenz der Dreher und Maschinenarbeiter einzuberufen.

Hörzheim (Branche der Schleifer). Den Vorstand zu beauftragen, eine Konferenz der Schleifer in der Silber- und Gelbmetallindustrie einzuberufen.

Stuttgart (Häschner). Der Vorstand wird beauftragt, sobald die Abschließung eines Reichstags für den Flaschner- und Installateurberuf bestimmte Formen annimmt, umgehend eine Konferenz für ganz Deutschland einzuberufen.

Agitation unter den Jugendlichen.

Bielefeld. Die Generalversammlung möge den Vorstand beauftragen, für die Mitglieder der Jugendabteilung eine besondere Zeitschrift herauszugeben, welche für die weitere Ausbildung der Jugend geeignete Artikel enthält.

Mainz. Die Gewinnung der Jugend ist systematisch nach einem einheitlichen System (Berlin-Dresden) zu betreiben. Das hierzu erforderliche Material ist vom Vorstand zu liefern.

Gewerkschaftsschule.

Düsseldorf. Die Generalversammlung wolle beschließen, um solche Kollegen zur Gewerkschaftsschule zu schicken, die von den einzelnen Ortsverwaltungen namhaft gemacht werden.

Berschmelzung von Verwaltungstellen.

Kiel. Die Generalversammlung beauftragt den Hauptvorstand, zwischen den Verwaltungstellen Bries und Kiel eine Verschmelzung in die Wege zu leiten.

Arbeitsruhe am 1. Mai.

H. Brandt (Osabrück). Die 11. Generalversammlung wolle beschließen, daß für die Arbeitsruhe am 1. Mai mehr Propaganda als bisher getrieben wird.

Verwaltungsmaterial.

Mittelfeld. Den Metallarbeiter-Notizkalender in Zukunft für 40 Pf. an die Ortsverwaltungen abzugeben und in die nächste Ausgabe desselben eine Gewerkschaftsliste für Stabsstellen aufzunehmen.

Breslau. Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes wird beauftragt, dem von ihm herausgegebenen Jahr- und Jahrbuch eine statistische Tabelle über Trupps, Kartelle und Stabsstellen, die im Laufe des Jahres zustande kommen, beizufügen.

Frankfurt a. M. In der zweiten Zeile hinter „18. Lebensjahr“ einfügen: sowie als jugendliche. Ferner ist dem Absatz anzufügen: Mitglieder, die bereits vor Beendigung der Lehrzeit oder dem 18. Lebensjahre dem Verband als jugendliche Mitglieder beigetreten sind, werden die geleisteten Beiträge als Vollbeiträge umgerechnet.

Leipzig, Kassel. Den Absatz 2 streichen.

Bergedorf. Bei Einführung einer zweiten Klasse (60 1/2 Wochenbeitrag) wird für diese Mitglieder Reisegeld gewährt: nach 52 Wochen 30 M., 104 35 M., 156 40 M., 208 45 M., 260 50 M.

Für Klasse IV mit 90 1/2 Wochenbeitrag wird gewährt: nach 52 Wochen im 1. Jahre 55 M., 2. Jahre 60 M., 3. Jahre 65 M., 4. Jahre 70 M., 5. Jahre 75 M.

Breslau. Die Gesamtsumme des in 72 aufeinanderfolgenden Wochen zu erhebenden Reisegeldes beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von 1 Jahr 60 M., 2 Jahren 80 M., 3 Jahren 85 M., 4 Jahren 87,50 M., 5 Jahren 90 M.

Krefeld, Mülheim a. Rh. Im Falle der Einführung einer 50 1/2-Beitragsklasse ist das Reisegeld im Verhältnis zu dem für den Beitrag von 70 1/2 gewährten Betrag herabzusetzen.

Osnabrück. Die Gesamtsumme des in 52 aufeinanderfolgenden Wochen zu erhebenden Reisegeldes beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von Klasse I 1 Jahr 50 M., 2 Jahren 55 M., 3 Jahren 60 M., 4 Jahren 65 M., 5 Jahren 70 M.

Barmen-Eberfeld, Bergedorf, Bitterfeld, Bremen, Dortmund, Frankfurt a. M., Gera, Kassel, Krefeld, Leipzig, Mülheim a. Rh., Paderborn, Rastatt, Regensburg, Stettin, Tübingen, Ulm. Die Worte „wenn diese Veränderung“ bis „veranlaßt ist“ zu streichen.

Frankfurt a. M. Absatz 8 und 10 sind miteinander zu verbinden und hinter „Überföhrungskosten“ ist fortzusetzen: Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrags zu den Überföhrungskosten ist, daß der Antragsteller u. s. w.

Stuttgart. In der fünften Zeile die Worte „von pro Tag 1 M.“ zu streichen und dann fortzusetzen: erhalten, und zwar in Orten von über 50000 bis 100000 Einwohnern 1 Tag = 1,25 M. mehr, 100000 bis 200000 2 Tage = 2,50 M., 200000 bis 500000 3 Tage = 3,75 M., 500000 Einwohnern 4 Tage = 5,00 M.

Dortmund. Ersten Satz wie folgt fassen: Das Reisegeld wird vom dritten Tage der Abmeldung an den vom Vorstand bestimmten Zahlorten ausgezahlt u. s. w.

Stettin, Ulm. In der zweiten Zeile an Stelle von „1 M.“ zu setzen: 1,25 M.

Berlin. Das Reisegeld beträgt pro Tag 1,50 M.

Stuttgart. In der fünften Zeile die Worte „von pro Tag 1 M.“ zu streichen und dann fortzusetzen: erhalten, und zwar in Orten von über 50000 bis 100000 Einwohnern 1 Tag = 1,25 M. mehr, 100000 bis 200000 2 Tage = 2,50 M., 200000 bis 500000 3 Tage = 3,75 M., 500000 Einwohnern 4 Tage = 5,00 M.

Barmen-Eberfeld, Bergedorf, Bitterfeld, Bremen, Dortmund, Frankfurt a. M., Gera, Kassel, Krefeld, Leipzig, Mülheim a. Rh., Paderborn, Rastatt, Regensburg, Stettin, Tübingen, Ulm. Die Worte „wenn diese Veränderung“ bis „veranlaßt ist“ zu streichen.

Bergedorf. Unter „Überföhrungskosten“ zu setzen: Wenn das Mitglied auswärts in der Metallindustrie Arbeit erhalten hat und die Umzugskosten nicht von einem Dritten getragen werden.

Frankfurt a. M. Absatz 8 und 10 sind miteinander zu verbinden und hinter „Überföhrungskosten“ ist fortzusetzen: Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrags zu den Überföhrungskosten ist, daß der Antragsteller u. s. w.

Stuttgart. In der fünften Zeile die Worte „von pro Tag 1 M.“ zu streichen und dann fortzusetzen: erhalten, und zwar in Orten von über 50000 bis 100000 Einwohnern 1 Tag = 1,25 M. mehr, 100000 bis 200000 2 Tage = 2,50 M., 200000 bis 500000 3 Tage = 3,75 M., 500000 Einwohnern 4 Tage = 5,00 M.

Krefeld. Im Falle der Einführung der 50 1/2-Beitragsklasse sind die gleichen Unterföhrungen wie beim 70 1/2-Beitrag zu gewähren.

Osnabrück. Im Falle der Annahme der 50 1/2-Beitragsklasse Absatz 9 wie folgt fassen: Dieser Beitrag beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von 1 Jahr in der ersten Klasse 20 M., in der zweiten Klasse 20 M., 2 Jahren 25 M., 3 Jahren 30 M., 4 Jahren 35 M., 5 Jahren 40 M.

Dortmund. In der 50 1/2-Beitragsklasse wird gewährt: Umzugsunterföhrung: nach 1 Jahr 15 M., 2 Jahren 20 M., 3 Jahren 25 M., 4 Jahren 30 M., 5 Jahren 35 M.

Barmen-Eberfeld. Die Worte „neben den im Absatz 8 angeführten“ zu streichen.

Bergedorf. Unter „Empfangsbefähigung“ anfügen: Die Umzugsunterföhrung kann auch an bisherigen Wohnort ausgezahlt werden, wenn das Mitglied die Nachweis-papiere darüber beibringt, daß seine Sachen zum Versand bei der Bahn oder beim Transporteur aufgegeben sind.

Paderborn a. G. Absätze a, b, c und die Bezeichnung d) zu streichen und dafür zu setzen: Weitere Voraussetzung für den Bezug von Umzugsunterföhrung ist, daß die Entfernung z. B. Ausperrung oder Maßregelung zum Umzug genöhtigt, so kann ihm Umzugsunterföhrung schon bei geringerer Entfernung als 25 Kilometer gewährt werden.

Bergedorf. Die Erwerbslosenunterföhrung beträgt in Klasse II (60 1/2 Beitrag) nach 52 Wochen für 6 Wochen pro Tag 1,16 M., 156 bis 260 7 M., 260 bis 364 8 M., 364 bis 468 9 M., über 468 10 M.

Stettin. Die Erwerbslosenunterföhrung beträgt in Klasse IV (90 1/2 Beitrag) von 52 bis 156 Wochen 9 M. pro Woche, 156 bis 260 10 M., 260 bis 364 11 M., 364 bis 468 12 M., über 468 13 M.

Mitglieder der höchsten Klasse müssen erst 52 erhöhte Wochenbeiträge geleistet haben, bevor sie die erhöhte Unterföhrung beziehen können. Nach 52 Wochenbeiträgen der erhöhten Klasse wird die gesamte Mitgliedschaftsdauer in Anrechnung gebracht.

Stettin. Die Erwerbslosenunterföhrung bei Arbeitslosigkeit nach folgenden Sätzen zu erhöhen (Beitrag 70 1/2): 52 bis 156 Wochen pro Woche 7 M., 157 bis 260 8 M., 261 bis 364 9 M., 365 bis 468 10 M., über 468 11 M.

Außerdem für jedes der Fürsorge des Mitgliedes unterstehende Kind pro Woche 50 1/2.

Die Erwerbslosenunterföhrung bei Arbeitslosigkeit nach folgenden Sätzen zu erhöhen (Beitrag 80 1/2): 52 bis 156 Wochen pro Woche 4 M., 157 bis 260 5 M., 261 bis 364 6 M., 365 bis 468 7 M., über 468 8 M.

Außerdem für jedes der Fürsorge des Mitgliedes unterstehende Kind pro Woche 50 1/2.

In Falle der Annahme des Antrages 1 die Sätze der Erwerbslosenunterföhrung bei Krankheit wie folgt zu setzen (Beitrag 70 1/2): 52 bis 156 Wochen pro Woche 4 M., 157 bis 260 5 M., 261 bis 364 6 M., 365 bis 468 7 M., über 468 8 M.

Für die Mitglieder der 30 1/2-Klasse bleiben die bisherigen Unterföhrungssätze bestehen.

Eisenach. Anfügen: Bei Arbeitslosigkeit erhöht sich die Arbeitslosenunterföhrung bei verheirateten Mitgliedern für jedes Kind unter 14 Jahren um eine Mark pro Woche.

Frankfurt a. M. Die Arbeitslosenunterföhrung für erwachsene Arbeiter bei einer Mitgliedschaftsdauer von 52 bis 156 Wochen pro Tag 1,18 1/2 M., pro Woche 7,11 M., 156 bis 260 1,33 1/2 M., 260 bis 364 1,58 1/2 M., 364 bis 468 1,83 1/2 M., über 468 2,16 1/2 M.

Stettin. Die Arbeitslosenunterföhrung allgemein zu erhöhen. Gera. Eventualantrag. Die Unterföhrungssätze bei Arbeitslosigkeit sind um je 2 M. pro Woche zu erhöhen.

Sagen. Für den Fall der Einführung der 50 1/2-Beitragsklasse kommt die Erwerbslosenunterföhrung im Krankheitsfall für diese Mitglieder in Wegfall und bei Arbeitslosigkeit ist die Bezugsdauer auf 10 Wochen zu begrenzen.

Reutlingen. Bei Einführung einer niederen Beitragsklasse folgende Unterföhrungssätze festzusetzen:

Table with columns for 'für männliche Mitglieder' and 'für weibliche und jugendliche Mitglieder', subdivided into 'Klasse I' and 'Klasse II' with 'pro Tag' and 'p. Woche' sub-columns.

Stettin. Für den Fall der Einführung der 50 1/2-Beitragsklasse ist für die Mitglieder dieser Klasse die Bezugszeit für die Erwerbslosenunterföhrung auf 12 Wochen festzusetzen.

Wismar. Bei Einführung einer 50 1/2-Beitragsklasse beträgt die Unterföhrung für die Mitglieder dieser Klasse: von 52 bis 208 Wochen 0,75 M. pro Tag = 4,50 M. pro Woche, über 208 1,10 M. pro Tag = 6,60 M. pro Woche.

Dortmund. Für die 50 1/2-Klasse beträgt die Arbeitslosenunterföhrung bei einer Mitgliedschaftsdauer von 52 bis 156 Wochen pro Tag 1,16 M., Gesamttag 60 = 60 M., über 156 bis 260 1,20 M., 260 bis 364 1,35 M., 364 bis 468 1,50 M., über 468 1,70 M.

München. Eine weitere Mitgliedschaftsstufe anzufügen und für diese den Unterföhrungssatz bei Arbeitslosigkeit zu erhöhen.

Wiesbaden. Bei Einführung einer niederen Beitragsklasse die Unterföhrungssätze für diese sowie die Steigerungssätze wie folgt festzusetzen.

Stettin. Bei Einführung einer niederen Beitragsklasse die Gesamtsumme der Unterföhrungen für diese Mitglieder wie folgt festzusetzen: 60, 70, 80, 90, 100 M.

Reutlingen. In letzter Zeile hinter „erhöhen worden ist“ anfügen: Mitglieder, die als Jugendliche eingetreten sind, können bei Erwerbslosigkeit, wenn sie für 52 Wochen Vollbeitrag bezahlt haben, aber in der Jugendklasse ausgerechnet sind, noch die an 120 M. fehlende Summe beziehen.

Reutlingen. Bei Einführung einer niederen Beitragsklasse die Gesamtsumme der Unterföhrung für die Mitglieder dieser Klasse wie folgt festzusetzen: 90, 105, 120, 135, 150 M.

Dortmund. Im Falle der Einführung der 50 1/2-Beitragsklasse die Gesamtsumme der Unterföhrungen für diese Mitglieder wie folgt festzusetzen: 60, 70, 80, 90, 100 M.

Wiesbaden. Bei Einführung einer niederen Beitragsklasse für männliche Mitglieder die Unterföhrungssätze für erwachsene männliche, jugendliche und weibliche Mitglieder wie folgt festzusetzen:

Stettin. Den zweiten Satz in der fünften Zeile wie folgt fassen: Jugendliche männliche Mitglieder, die nach Beendigung ihrer Lehrzeit oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres zur Leistung des für männliche Mitglieder geltenden höheren Beitrags verpflichtet sind, haben nur dann Anspruch auf die höhere Unterföhrung erwachsener männlicher Mitglieder, wenn der Betrag aller von ihnen geleisteten Beiträge nach Zusammenrechnung dem Betrag gleichkommt, den erwachsene männliche Mitglieder während der vorgeschriebenen 52 wöchigen Wartzeit geleistet haben.

Frankfurt a. M. In der zehnten Zeile sind die Worte „erst nach 52 Wochen“ bis „entspricht“ zu streichen und dafür zu setzen: erst erhalten, wenn sich nach Umrechnung der geleisteten Beiträge 52 Vollbeiträge ergeben. Nach Leistung von 52 Vollbeiträgen rücken sie in die Jahresklasse ein, die ihrer Gesamtmitgliedschaftsdauer entspricht.

Kassel. Den zweiten Satz im Absatz 8 des § 9 wie folgt zu fassen: Jugendliche männliche Mitglieder, die nach Beendigung ihrer Lehrzeit oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres zur Leistung des für männliche Mitglieder geltenden höheren Beitrags verpflichtet sind, können die für diese geltenden höheren Unterföhrungssätze erst dann erhalten, wenn eine Zusammenrechnung der bisher geleisteten Beiträge mindestens einer 52wöchigen Beitragsleistung in der Klasse für erwachsene männliche Mitglieder gleichkommt.

Stettin. In der zehnten Zeile sind die Worte „erst nach 52 Wochen“ bis „entspricht“ zu streichen und dafür zu setzen: erst erhalten, wenn sich nach Umrechnung der geleisteten Beiträge 52 Vollbeiträge ergeben. Nach Leistung von 52 Vollbeiträgen rücken sie in die Jahresklasse ein, die ihrer Gesamtmitgliedschaftsdauer entspricht.

Stettin. In der zehnten Zeile sind die Worte „erst nach 52 Wochen“ bis „entspricht“ zu streichen und dafür zu setzen: erst erhalten, wenn sich nach Umrechnung der geleisteten Beiträge 52 Vollbeiträge ergeben. Nach Leistung von 52 Vollbeiträgen rücken sie in die Jahresklasse ein, die ihrer Gesamtmitgliedschaftsdauer entspricht.

Stettin. In der zehnten Zeile sind die Worte „erst nach 52 Wochen“ bis „entspricht“ zu streichen und dafür zu setzen: erst erhalten, wenn sich nach Umrechnung der geleisteten Beiträge 52 Vollbeiträge ergeben. Nach Leistung von 52 Vollbeiträgen rücken sie in die Jahresklasse ein, die ihrer Gesamtmitgliedschaftsdauer entspricht.

Berlin. In Zeile sechs und sieben die Worte: „und nicht Geschäfts- inventuren zur Ursache haben“ streichen.

Dresden. Zur Ergänzung an geeigneter Stelle einfügen: Das zeitweise Aussehen bei Geschäftsinventuren, welches mindestens drei Arbeitstage an sechs aufeinander folgenden Werktagen dauert, wird dem Mitglied als Karenzzeit angerechnet, wenn dasselbe innerhalb der sechs Wochen vom Tage der Meldung an arbeitslos wird. Es können jedoch nur sechs Tage angerechnet werden und muß sich das Mitglied während des Aussehens zur Kontrolle gemeldet haben.

Fürth. An entsprechender Stelle einfügen: Erfolgt das zeitweise Aussehen wegen Arbeitsmangel, so werden die in die Arbeitslosigkeit fallenden gesetzlichen Feiertage den Werktagen gleichgeachtet.

Gmünd, Schwäbisch. In Zeile drei bis sieben die Worte „wenn dieses Aussehen“ bis „zur Ursache hat“ streichen, dafür zu setzen: wenn in der Woche ein oder mehrere Tage ausgefällt wird.

Großhans. Hinter den Worten „nicht angerechnet“ anfügen: Mitglieder, welche infolge eines Streiks einer Betriebsabteilung aussetzen müssen, erhalten vom Tage der Meldung an Erwerbslosentlohnung.

Hörsing. Das zeitweise Aussehen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen während desselben Arbeitslosentlohnung gewährt werden. Bei der Berechnung kommen nur volle Tage der Arbeitslosigkeit in Betracht und nur solche, die durch regelmäßige Kontrolle der Verwaltung als Tage der Arbeitslosigkeit festgestellt sind.

P. Wölfa (Berlin). Letzten Satz „Gesetzliche und“ bis „angerechnet“ streichen.

§ 11, Absatz 1.

Frankfurt a. M. Hinter „Nachweis“ in Zeile 9 einfügen: Bei Erwerbslosigkeit weiblicher Mitglieder im Falle eines Wochenbettes genügt als Nachweis die stamdbesamliche Anmeldung der Geburt oder eine Bescheinigung der Hebamme.

Absatz 3.

Königsbrunn. Der Anspruch auf Erwerbslosentlohnung infolge Krankheit beginnt nach Ablauf von drei Tagen.
Regingen. Der Anspruch auf Erwerbslosentlohnung bei Krankheit beginnt mit dem Tage der Meldung.
Schramberg. Wie folgt fassen: Der Anspruch auf Unterfützung bei Krankheit beginnt nach Ablauf von sieben Tagen, vom Meldetag an gerechnet, für welche Unterfützung nicht bezahlt wird.

§ 12, Absatz 3.

Wittfeld. In der ersten Zeile „Hefegelb“ zu streichen und dafür „Aufenthalts“ zu setzen.

§ 13, Absatz 1.

Bergedorf. In der zweiten Klasse (50 3-Beitrag): Sterbegeld nach einem Jahr 20 M., steigend jährlich um 5 M. bis zur Höchstgrenze von 70 M.

In der vierten Klasse (90 3-Beitrag): Sterbegeld 40 M., steigend pro Jahr um 5 M. bis zur Höchstgrenze von 120 M.

Frankfurt a. M. In Zeile 4 hinter dem Wort „gestanden“ einfügen: oder nachweislich größere Aufwendungen für dasselbe während der Krankheit oder beim Sterbefall geleistet haben.

Hamburg. Hinter „100 M.“ anfügen: für Angehörige verstorbener weiblicher und jugendlicher Mitglieder beträgt das Sterbegeld die Hälfte vorstehender Sätze.

Landshut a. B. Das Sterbegeld steigt in der Klasse mit 50 3 Beitrag pro Woche bis 60 M.

Naumburg a. S. In der Beihilfsklasse wird ein Sterbegeld von 20 M. gewährt.

Regensburg i. G. Dem Abs. 1 anfügen: Im Sterbefalle der Ehefrau eines Mitgliedes wird dem Ehemann unter gleichem Voraussetzen ein Sterbegeld gewährt. Dasselbe beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 15 M., steigend jedes weitere Jahr um 2,50 M., bis zum Höchstbetrage von 50 M.

Vormann (Dortmund). In der neuen Klasse (50 3-Beitrag): nach einjähriger Mitgliedschaft 20 M., steigend um 5 M. jährlich bis zur Höhe von 80 M.

§ 14, Absatz 2.

Crimmitschau. Wie folgt zu ändern: In Verwaltungsstellen mit besoldeten Geschäftsführern ist diese Genehmigung nicht erforderlich.

Frankenthal-Dorm. Statt „3000“ zu setzen: 2000.

Greiz i. B. Absatz 2 streichen.

Osabrück. Wo Geschäftstellen vorhanden sind, entscheidet hierüber die Ortsverwaltung. Dem Vorstand oder der Bezirksleitung ist über die einzelnen Fälle in jedem Quartale Bericht zu geben.

§ 15, Absatz 1.

Darmen, Eberfeld, Bremerhaven. Die Sätze von 14, 12 und 7 M. zu ändern in 16, 14 und 9 M.

Bergedorf. In Klasse II beträgt die Unterfützung pro Woche 13 M. IV = 15 =

Bielefeld. Statt „14, 12 und 7 M.“ zu setzen: 18, 14 und 9 M. pro Woche, und dann fortzuführen: für diejenigen Mitglieder, die in besonderem Maße agnatorisch tätig sind, und die wegen dieser Tätigkeit entlassen werden, wird eine um 3 M. höhere Unterfützung gewährt.

Crimmitschau. Statt „14 und 7 M.“ zu setzen: 16 und 9 M.

Darmstadt. Hinter „Familie sorgen“ fortzuführen: und 52 Wochenbeiträge geleistet haben, 17 M. pro Woche, bei einer Mitgliedschaftsdauer unter 52 Wochen 14 M. pro Woche, für ledige und solche verheiratete männliche Mitglieder, die nicht für den Unterhalt ihrer Familie sorgen und 52 Wochenbeiträge geleistet haben, 15 M. pro Woche, bei einer Beitragsleistung unter 52 Wochen 12 M. pro Woche, für weibliche und jugendliche Mitglieder: 7 M. pro Woche.

Dortmund. Die Unterfützung wird erhöht auf 16 M. pro Woche. Ledige erhalten dieselbe Unterfützung.

Erfurt, Herten, Werden. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 16 und 14 M.

Fürth. Die Unterfützung beträgt für männliche Mitglieder 14 M. pro Woche, für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder 7 M. pro Woche. Hinter „Verbandszeit“ zu setzen: oder zur Aufrechterhaltung der durch Tarifverträge geschützten Arbeitsbedingungen im Gewerkschaftsverband mit den anderen Tarifunternehmern u. i. m.

Greiz i. B. In Zeile 10 die Worte „oder bei“ bis „Ortsverwaltung“ streichen.

Halle a. S., Bezirk Ammerndorf. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 17 und 15 M.

Hilbert, Steinhilber. Statt „14, 12 und 7 M.“ zu setzen: 16, 14 und 8 M.

Jungferndorf. Die Arbeitslosentlohnung um 50 3 pro Tag zu erhöhen.

Mühlheim a. Rh. In Falle der Einführung einer Beitragsklasse von 50 3 die gleiche Unterfützungssätze wie den Mitgliedern der 70 3-Beitragklasse zu gewähren.

Offenbach. Statt „14, 12 und 7 M.“ zu setzen: 18, 15 und 9 M.

Osabrück. In Zeile 9 zu setzen: oder von der Bezirksleitung, oder in Verwaltungsstellen mit besoldeten Geschäftsführern von der Ortsverwaltung anerkannt wird. Dem Vorstand oder der Bezirksleitung ist über die einzelnen Fälle in jedem Quartale Bericht zu geben.

Regensburg, Großhans (Stuttgart). Statt der Unterfützungssätze „14, 12, 7 M.“ zu setzen: 17, 15, 10 M.

Vormann (Dortmund). In der 50 3-Klasse beträgt die Unterfützung für verheiratete Mitglieder 15 M., für ledige 14 M.

Absatz 2.

Bergedorf. Absatz 2 gilt auch für die 50- und 90 3-Klasse.

Bielefeld. Statt „1 M.“ zu setzen: 1,50 M.

Neuer Absatz.

Chemnitz. Für Mitglieder, welche aus der Klasse für Jugendliche in die Klasse für erwachsene männliche Mitglieder übertritten, gelten die Bestimmungen in § 15 Abs. 3.

Zwischen Absatz 3 und 4 einschalten:

P. Pawlowitsch. Mitglieder, die früher der Klasse für jugendliche Mitglieder angehört, nach Vollendung ihrer Lehrzeit oder ihres 18. Lebensjahres aber in die Klasse für männliche erwachsene Mitglieder eingereiht worden sind, haben nur dann Anspruch auf die Unterfützung erwachsener männlicher Mitglieder, wenn der Beitrag aller von ihnen geleisteten Beiträge nach Zusammenrechnung dem Betrag gleichkommt, den erwachsene männliche Mitglieder während der 26wöchigen Wartzeit geleistet haben.

Absatz 4.

Silbeseheim. In letzter Zeile hinter „nicht übersteigen“ anfügen: Ist ein Gemäßregeltenunterstützung beziehender Familienvater gezwungen, vom Ort abzureisen, so wird seiner Familie auf Antrag die Unterfützung noch auf die Dauer von 3 Wochen weitergezahlt.

Neuer Absatz.

Bergedorf. Mitglieder, die Gemäßregeltenunterstützung bezogen haben, können, wenn sie innerhalb einer 26wöchigen Beschäftigungsdauer nach der letzten Unterfützung erneut gemäßregelt werden, wieder Unterfützung beziehen, sofern sie in der vorausgegangenen Unterfützungsperiode noch nicht für 18 Wochen Unterfützung erhielten.

§ 16, Absatz 1 a.

Bergedorf. In der 50 3-Klasse beträgt die Unterfützung pro Woche 13 M.

Bremen, Bremerhaven, Hagen. Die Streikunterfützung ist pro Woche und Mitglied um 2 M. zu erhöhen.

Crimmitschau. Statt „14 und 7 M.“ zu setzen: 16 und 9 M.

Darmstadt. Die Unterfützung wie folgt festzusetzen: Für verheiratete männliche Mitglieder, sofern sie für den Unterhalt ihrer Familie sorgen und mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet haben, 17 M. pro Woche, für ledige und solche verheiratete Mitglieder, die nicht für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, 52 Beiträge geleistet haben, 15 M. pro Woche, bei einer Mitgliedschaftsdauer unter 52 Wochen 12 M. pro Woche, für weibliche und jugendliche Mitglieder 7 M. pro Woche.

Dortmund. Die Streikunterfützung ist auf 18 M. zu erhöhen und für verheiratete und ledige Mitglieder gleich.

Eisenach-Nordhausen. Absatz 1 a ist anzufügen: Nach Ablauf der dritten Streikwoche werden vorstehende Sätze um 2 M., für weibliche und jugendliche Mitglieder um 1 M. pro Woche erhöht.

Eisenach. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 18 und 16 M.

Erfurt, Hamburg, Herten, Werden. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 16 und 14 M.

Erlangen, Hilbert, Steinhilber. Statt „14, 12 und 7 M.“ zu setzen: 16, 14 und 8 M.

Fürth. Die Unterfützung beträgt für männliche Mitglieder 14 M. pro Woche, für weibliche und jugendliche 7 M. die Woche.

Halle a. S., Bezirk Ammerndorf. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 17 und 15 M.

Jungferndorf. Die Streikunterfützung um 50 3 den Tag zu erhöhen.

Königsbrunn. Die Streikunterfützung zu erhöhen.

Regen. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 16 und 13 M.

Mühlheim a. Rh. In Falle der Einführung einer Beitragsklasse von 50 3 ist die Streikunterfützung in gleicher Höhe wie für die Mitglieder der 70 3-Klasse festzusetzen.

Osabrück. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 15 und 13 M.

Pfungsdorf. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 17 und 14 M.

Witten-Lunau. Statt „14 M.“ zu setzen: 15 M.

Vormann (Dortmund). In der 50 3-Klasse beträgt die Unterfützung für verheiratete Mitglieder 16 M., für ledige 14 M. die Woche.

Großhans (Stuttgart), Merseburg, Regensburg. Statt „14, 12 und 7 M.“ zu setzen: 17, 15 und 10 M.

Absatz 1 b.

Erlangen. Hinter „1 M.“ anfügen: bis zu 6 Kindern.

Neuer Absatz 1 d.

Crimmitschau. Mitglieder, die infolge eines Abteilungsstreiks wegen Arbeitsmangel aussetzen müssen, erhalten die gleiche Unterfützung wie Streikende.

Hilbert. Die zur Zeit eines Streiks vorhandenen Arbeitslosen der betreffenden Branche erhalten dieselbe Unterfützung wie die Streikenden.

Absatz 2.

Bremen. Statt „10, 8 und 5 M.“ zu setzen: 12, 10 und 7 M.

Witten a. Ruhr. Folgende Fassung zu beschließen: Bei ungewöhnlichen Abwehrrisiken wird Unterfützung auch an solche Mitglieder gezahlt, die dem Verband nur 13 Wochen angehört und 13 Wochenbeiträge geleistet haben, desgleichen ist der Vorstand berechtigt, an solche Mitglieder auch in außergewöhnlichen Fällen und Ausperrungen Unterfützung zu gewähren.

Absatz 3.

P. Pawlowitsch (Berlin). Absatz 3 wie folgt fassen: Mitglieder, die früher der Klasse für jugendliche Mitglieder angehört, nach Vollendung ihrer Lehrzeit oder ihres 18. Lebensjahres aber in die Klasse für erwachsene männliche Mitglieder eingereiht worden sind, haben nur dann Anspruch auf die höhere Unterfützung erwachsener männlicher Mitglieder, wenn der Beitrag aller von ihnen geleisteter Beiträge nach Zusammenrechnung dem Betrag gleichkommt, den erwachsene männliche Mitglieder während der 26wöchigen Wartzeit geleistet haben.

Absatz 5.

Hilbert. Hinzufügen: Die Unterfützung für die ersten 6 Tage erhält das Mitglied erst nach Aufhebung des Streiks oder der Ausperrung.

Oberhausen. Hinzufügen: Die Streikunterfützung für die erste Woche wird erst eine Woche nach Wiederaufnahme der Arbeit angesetzt.

§ 17, Absatz 5.

Erfurt. In der sechsten Zeile hinter „erhalten“ fortzuführen: bis zur Höhe des bisherigen Arbeitsverdienstes in Fällen der Zufuhrleistung.

Neuer Absatz.

Regensburg kann auch den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder gewährt werden, sobald dieselben innerhalb eines halben Jahres darum nachsuchen.

§ 20, Absatz 16.

Leipzig. Nach Absatz 16 anfügen: Das Urteil eines Schiedsgerichtes wird rechtskräftig, wenn von den Parteien nicht innerhalb der im § 24 vorgesehenen Fristen Beschwerden erhoben werden. Ein noch nicht rechtskräftiges Urteil darf nicht vollstreckt werden.

§ 21, Absatz 1 c.

Bergedorf. Hinter „Anschließen“ fortzuführen: Wenn Mitglieder zu Exzentriern oder Reizern genannt werden, sind dieselben sofort auszuschließen.

Paul Schatz (Dresden). Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, die in einem Betrieb Reizern sind oder die Stellung eines Reizesen über ihre früheren Arbeitskollegen in Betrieben einzunehmen, sind aus dem Verband auszuschließen.

§ 24, Absatz 5.

P. Schumann (Leipzig). Dem Absatz 5 ist anzufügen: Jede Entscheidung muß so begründet sein, daß es dem Betroffenen auch möglich ist, eine Beschwerde über die Entscheidung entsprechend einzulegen.

§ 25, Absatz 1.

Hilbert. In der fünften Zeile hinter „und der Sekretär“ hinzufügen: und zwei Beisitzer.

Absatz 2.

Hilbert. Statt „die Beisitzer“ zu setzen: drei Beisitzer.

§ 30, Absatz 2.

Gotha. Den letzten Satz zu streichen und dafür zu setzen: „Zur Wahrung der Verbandsinteressen in bezug auf Redaktion und Expedition der Zeitung wird eine Preis-Kommission von fünf Mitgliedern gewählt. Die Wahl der Preis-Kommission geschieht in der Verwaltungsveranstaltung, wo die Presse ihren Sitz hat, mittels gemeinsamer Abstimmung. Die Preis-Kommission hat sich 14 Tage nach Schluß der Generalversammlung zu konstituieren.“

Stuttgart. Die Generalversammlung möge beschließen, eine Preis-Kommission einzusetzen, die die Metallarbeiter-Zeitung in ihrem fachlichen Teil zu überwachen hat. Dieselbe soll bestehen aus 5 bis 7 Mitgliedern, die von den Kollegen der Verwaltungsveranstaltung des jeweiligen Erscheinungsortes der Zeitung zu wählen sind.

P. Großhans (Stuttgart). In vierter Zeile die Worte „Beschwerden“ bis „zulässig ist“ streichen, dafür setzen: Zur Entgegennahme und Erledigung von Beschwerden über die Redaktion, sowie zur Überwachung über deren prinzipielle und taktische Haltung wird eine fünfgliedrige Kommission gebildet, dieselbe muß durch Umrwahl von den Mitgliedern der Verwaltungsveranstaltung, in welcher die Redaktion sich befindet, gewählt werden. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst; sie hat jede Beschwerde zu prüfen und eine Entscheidung darüber zu treffen, die jeweils den Beschwerdeführern mitgeteilt werden muß. Beschwerden über die Entscheidungen der Kommission sind an den Ausschuß zu richten. Der jeweilige Vorsitzende der Kommission hat der nächsten Generalversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Die Redakteure der Zeitung werden von der Generalversammlung des Verbandes in gleicher Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt.

§ 31, Absatz 1.

Münster. Die letzten Worte: „folgende elf Bezirke gebildet“ streichen, dafür zu setzen: mit Ausnahme der Verwaltungsveranstaltungen mit über 10000 Mitglieder folgende 10 Bezirke gebildet.

Dortmund. Siebenter Bezirk: Der 7. Bezirk ist zu teilen, für die Reichstagswahlkreise: Bochum, Essen, Duisburg, Dortmund und Hamm ist ein neuer Bezirk mit dem Sitz in Dortmund zu bilden.

Münster. Der Schlusssatz: „Elfter Bezirk. Die Verwaltungsveranstaltung“ bis „Ortsverwaltung versteht“ ist zu streichen und dafür zu setzen: „Alle Verwaltungen mit mehr als 10000 Mitgliedern bilden je einen Bezirk für sich, in dem das Amt des Bezirksleiters der 1. Bevollmächtigte und die Obliegenheiten der Bezirkskommission die nach § 33 des Statuts zusammengesetzte Ortsverwaltung versteht.“

Absatz 7.

Düsseldorf. Absatz 7 wie folgt zu fassen: Die gegen Befolgung angeforderten Mitglieder des Vorstandes, der erste Redakteur des Verbandsorgans (im Verhinderungsfalle der zweite), der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses (im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter), sowie ein in jedem Bezirk zu wählendes, in Arbeit stehendes Mitglied, bilden den Beirat des Vorstandes. Außerdem kann der Vorstand besoldete oder unbesoldete Mitglieder mit beratender Stimme zu den Beiratsitzungen hinzuziehen.

Leipzig. Absatz 7 wie folgt zu fassen: Der Beirat setzt sich zusammen aus den besoldeten Mitgliedern des Vorstandes, dem ersten Redakteur des Verbandsorgans (im Verhinderungsfalle dem zweiten), dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses (im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter), je einem Vertreter der elf Bezirke — welche von den Generalversammlungsdelegierten der Bezirke mittels gemeinsamer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand kann außer den besoldeten Mitgliedern auch unbesoldete mit beratender Stimme hinzuziehen. Bei größeren Bewegungen sind auf Antrag der davon betroffenen Verwaltungsveranstaltungen deren Vertreter auf Kosten der Lokalkasse mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 32, Absatz 1.

Eisenach. In der vierten Zeile die Worte „können“ bis „werden“ streichen, dafür setzen: sowie zur Information über wirtschaftliche Kämpfe finden jährlich zwei Bezirkskonferenzen statt.

Hilbert. Die Worte „sowie zur Erleichterung“ bis „abgehalten werden“ streichen, dafür setzen: sowie Stellungnahme zur Generalversammlung sind spätestens ein Vierteljahr vor jeder ordentlichen Generalversammlung Bezirkskonferenzen abzuhalten.

Hermann Brandt (Rheine i. B.). In Zeile 2 hinter: „zur Erörterung taktischer Fragen“ zu setzen: „auch jedes Jahr eine Bezirkskonferenz abgehalten werden.“

Absatz 6.

Dortmund. Die Diäten für Delegierte betragen 6 M., bei Übernachtungen 9 M.

§ 33, Absatz 1.

Gotha. Ist zu streichen. An dessen Stelle ist zu setzen: An Orten, wo sich mindestens 20 Verbandsmitglieder befinden, kann mit Genehmigung des Vorstandes eine Verwaltungsveranstaltung errichtet werden. Für Orte mit weniger als 20 Mitgliedern ernannt der Vorstand einen Vertrauensmann. Innerhalb eines Arbeitsgebietes ist nur eine Verwaltungsveranstaltung zulässig.

Florian Kolodjzki (Leipzig). Sämtliche besoldete Beamte der einzelnen Verwaltungsveranstaltungen werden auf nicht länger als drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Absatz 2.

Hamburg. In Zeile 2 die Worte „die vom Vorstand“ bis „in Vorschlag zu bringen“, zu streichen.

In Zeile 5 das Wort „vorschlagenden“ zu streichen. In Zeile 9 von unten die Worte „durch Wahl vorschlagend“ zu streichen, hinter dem Wort „Beisitzer“ einzuschalten: Verwaltungsveranstaltungen von über 10000 Mitgliedern abermals drei weitere Beisitzer zu wählen.

Absatz 6.

Osabrück. In Zeile 3 statt „12 3“ zu setzen: 10 3, und hinter „zur Verfügung“ einzuschalten: Verwaltungsveranstaltungen unter 5000 Mitgliedern stehen von der Beitragsmarke für erwachsene Mitglieder 12 3 zur Verfügung.

Absatz 11.

Chemnitz. In Zeile 1 und 2 die Worte „allmonatlich eine Revision“ streichen, dafür setzen „außerordentliche Revisionen“.

§ 35.

Berlin. Die Generalversammlung wird ersucht, an Stelle des heute bestehenden Wahlsystems ein mehr zeitgemäßes Wahlsystem für die Delegiertenwahl setzen zu wollen.

Absatz 3.

Chemnitz, Kiel. Für „je 2000 Mitglieder“ zu setzen: je 8000 Mitglieder. Dortmund. Dasselbe und an Stelle von „1000 Mitgliedern“ zu setzen: 1500 Mitglieder.

Greiz i. B. Es soll für je 4000 Mitglieder ein Abgeordneter gewählt werden.

Naumburg a. S. An Stelle des bisherigen Absatzes zu setzen: Jede Verwaltungsveranstaltung entsendet einen Delegierten zur Generalversammlung. Die Abstimmung erfolgt nach der vertretenen Mitgliederzahl der betreffenden Verwaltungsveranstaltung.

Torgelow. Für je 1500 Mitglieder wird ein Abgeordneter gewählt.

Absatz 5.

Die Hilfsbeamten im Hauptbureau. Die beiden ersten Worte „Jeder Abgeordnete“ durch die Worte „Jeder rechtmäßige Teilnehmer“ zu ersetzen.

Neuer Absatz.

Die Hilfsbeamten im Hauptbureau. Zwischen Absatz 4 und 5 des § 26 des Statuts ist einzuschalten: Ferner sind die Angehörigen der Hauptverwaltung berechtigt, sich bei etwaigen Beratungen ihrer Arbeitsbedingungen durch zwei Abgeordnete vertreten zu lassen.

§ 36 Absatz 1.

Gotha. Hinter „Tagesordnung“ einzuschalten: und den vom Vorstand und Ausschuss gestellten Anträgen.

(Fortsetzung auf Seite 115.)

Deutscher Arbeiter-Zerband für das Jahr 1912.

Table with columns: Ort, Zahl der Mitglieder, Beiträge, Sonstige Einnahmen, Ausgaben, etc. Includes sub-sections 'Einnahme' and 'Ausgabe'.

Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1912.

Table with columns for 'Einnahmen' (Income) and 'Ausgaben' (Expenses). Includes items like 'Raffensbestand am 31. Dezember 1911', 'Agitation', 'Informationsreisen', etc.

Table with columns for 'Einnahmen' and 'Ausgaben'. Includes items like 'Sierbegeh', 'Rechtschutz', 'Aufrechterhaltung internationaler Beziehungen', etc.

Abrechnung d. Metallarbeiter-Zeitung für das Jahr 1912.

Table with columns for 'Einnahmen' and 'Ausgaben'. Includes items like 'Satz, Druck und Papier', 'Druckarbeiten', 'Gehalt der Redakteure', etc.

Vermögens-Ausweis.

Table with columns for 'Einnahmen' and 'Ausgaben'. Includes items like 'Barer Raffensbestand', 'Anteile bei der "Volksfürsorge"', etc.

Stuttgart, den 21. März 1913. Th. Werner, Hauptkassier. Revidiert und für richtig befunden: Stuttgart, den 21. März 1913. Für den Ausschuss: Fr. Siegel, E. Demmel, R. Krüger.

Verlustliste pro 1912.

Table listing names and amounts under categories: 'Durch den früheren Unterassessor', 'Durch den früheren Bevollmächtigten', 'Durch die früheren Unterassessor', etc.

(Fortsetzung von Seite 108.)

Wolfsburg. Hinter die Worte „die Redakteure des Verbandsorgans“ einzuschalten: sowie ein Vertreter der Prekominmission. Die Hilfsbeamten im Hauptbureau. Der Absatz ist auch auf die Abgeordneten der Hilfsbeamten der Hauptverwaltung auszudehnen.

Bergedorf. Der Absatz erhält folgenden Wortlaut: Für die Wahlen der Abgeordneten zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind die Bestimmungen des § 35 Absatz 3 gültig.

Osnabrück. Im letzten Satz für die Worte „zwei Jahre“ zu setzen: drei Jahre.

Dortmund. Den Satz „Dieser kann“ bis „erteilen“ zu streichen und dafür zu setzen: Verwaltungsstellen mit einem besoldeten Bevollmächtigten resp. Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme von Arbeitszeiteinstellungen der Genehmigung des Vorstandes nicht.

Dortmund. Den ersten Absatz ist noch beizufügen: Nach Beantragung der Sperrung beim Vorstand ist derselbe verpflichtet, sofort der Verwaltung mitzuteilen, ob die Sperrung vom Vorstand angenommen ist oder nicht.

Hamburg. In Zeile 5 das Wort „kann“ zu ersetzen durch „muß“.

Hirsch. Dem Absatz 2 hinzufügen: Die Kündigung von Tarifverträgen kann nach Benachrichtigung des Vorstandes und der Bezirksleitung durch die jeweilige Ortsverwaltung erfolgen.

Eisenach. In der zweiten Zeile nach „bindend“ fortzufahren: wird dennoch gegen die Entscheidung des Vorstandes die Arbeit eingestellt, so hat dieser erneut die Situation zu prüfen und unverzüglich einen Vertreter zu senden. Ein Verzicht auf Unterstützung ist in solchem Falle nicht ausgesprochen.

Karlruhe. Hinter Absatz 14 ist folgender neue Absatz einzufügen: Bei genehmigten Ausständen und Ausperrungen werden neben den im Statut vorgesehenen Unterstützungen alle mit dem Ausstand oder der Ausperrung in direkter Verbindung stehenden Ausgaben von der Hauptkasse getragen.

Berlin. Von der fünften Zeile an zu setzen: vorzunehmen, und darf der Vorstand nur dann die Fortsetzung des Streiks verweigern, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder gegen dieselbe stimmen.

Eisenach. In der letzten Zeile zu setzen: wenn mindestens drei Viertel der beteiligten Mitglieder für dieselbe stimmen.

J. Bremer. In der letzten Zeile zu setzen: „Dreiviertel“ zu setzen: Die Hälfte.

Franz Sacknowski (Berlin). Das Wort „Dreiviertel“ durch „zwei Drittel“ zu ersetzen.

Hamburg. Absatz 17 streichen, dafür setzen: Bei Ausperrungen und Streiks, welche einen größeren Umfang anzunehmen drohen, ist der Vorstand verpflichtet:

- a) Wenn sich Ausperrungen oder Streiks größeren Umfangs voraussichtlich über bestimmte Distrikte erstrecken, sofort eine Konferenz einzuberufen. Diese Konferenz setzt sich zusammen aus Delegierten der in Betracht kommenden Mitgliedschaften, welche nach den Bestimmungen der Wahlen zur Generalversammlung zu wählen sind.
b) Droht eine Ausperrung oder Streik über das ganze Gebiet des Verbandes, ist eine Generalversammlung einzuberufen. Die so zusammengesetzten Mitgliedervertretungen haben über alle Fragen der Tarif zu entscheiden und gleichfalls Bestimmungen zu treffen, ob eine Einschränkung der Unterstützung erfolgen soll.

In Punkt 6 der Tagesordnung.

Altenburg, Eventualantrag. Der Vorstand wird beauftragt, nachzuprüfen, ob die Durchführung der Beitragsbefreiung beim Bezug von Erwerbslosenunterstützung, besonders aber beim Bezug von Reiseunterstützung, ohne finanzielle Schädigung des Verbandes durchgeführt werden kann. Über das Ergebnis hat der Vorstand der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Barmen-Eberfeld, Rathenow. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand, bis zur nächsten Generalversammlung eine Vorlage, betreffend Staffelleistungen, auszuarbeiten.

Braunschweig a. S. Neben der Verbandsdruckerei Alexander Schlicke & Cie. ist eine Verbandsbuchdruckerei einzurichten.

Bremen. Der Vorstand wird beauftragt, so schnell wie möglich eine Sitzung der Generalkommission herbeizuführen, mit der Tagesordnung: „Der Zusammenschluß der Industrieverbände in eine Arbeiterunion.“ Das Ergebnis der Zusammenkunft ist in der Metallarbeiter-Zeitung bekannt zu machen. Um der sich immer mehr steigenden Unfallgefahr und der damit verbundenen beispiellosen Vermehrung der Unfälle auf den Sechsigstufen vorzubeugen, ist bei eventuellen Verhandlungen unserer Organisation mit den Tarifbestimmern dahin zu wirken, daß von den Arbeitern zu wählende Delegationskommissionen eingesetzt werden.

Chemnitz. Die nächste Generalversammlung findet in Chemnitz statt. Duisburg. Die diesjährige Generalversammlung beauftragt den Vorstand, der nächsten Generalversammlung eine Vorlage zur Schaffung einer freiwilligen Invalidenunterstützungsstelle, die getrennt von der Hauptkasse zu verwalten ist, zu unterbreiten.

Frankfurt a. M. Der Vorstand wird beauftragt, der nächsten Generalversammlung eine Vorlage zur Einführung von Staffelleistungen zu unterbreiten und dabei eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung vorzubereiten.

Frankfurt a. M. Die Generalversammlung möge beschließen, in drei Jahren eine Jubiläumsgeneralversammlung in Frankfurt a. M. abzuhalten.

Jena. Mitglieder, die durch Annahme von Vorarbeiter- oder Meisterposten die Interessen des Unternehmers dem Arbeiter gegenüber vertreten müssen, scheiden mit Annahme dieser Stellung aus dem Verbandsaus und wird ihnen empfohlen, zum „Bund technisch-industrieller Beamten“ überzutreten. Der Hauptvorstand wird beauftragt, mit dem „Bund technisch-industrieller Beamten“ zur Festlegung der Übertrittsbedingungen Fühlung zu nehmen.

Kaiserlautern. Die Generalversammlung möge beschließen, den Hauptvorstand zu beauftragen, bis zur nächsten Generalversammlung eine Vorlage auszuarbeiten, nach welcher den nach dem Invalidenversicherungsgesetz invaliden Verbandsmitgliedern, bei entsprechendem Beitrag, vom Verband eine Invalidenunterstützung gewährt wird.

Leipzig. Da den kapitalistischen Privatversicherungen gegenüber die gut fundierte „Volksfürsorge“ gegründet worden ist, beschließt die Generalversammlung zu Breslau, für die „Volksfürsorge“ die lebhafte Propaganda zu entfalten.

Mainz. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand, erneut die Frage der Staffelleistungen zu prüfen und der nächsten Generalversammlung eine diesbezügliche Vorlage zu machen.

P. Holzjücker (Berlin). Die Generalversammlung möge beschließen: Sie bedauert die 1912 erfolgte Ausperrung aus Anlaß der Maifeier am Bau des Berliner Metallarbeiter-Verbandshauses. Sie erwartet, daß für die Zukunft Verträge geschlossen werden, die derartige Unzulänglichkeiten verhindern.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 6. April der 15. Wochenbeitrag für die Zeit vom 6. bis 12. April 1913 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 3 des Verbandsstatuts gestattet: Der Verwaltungsstelle Bremerhaven 5 g pro Woche für weibliche und jugendliche Mitglieder; der Verwaltungsstelle Weidlingen a. St. 10 g pro Woche für erwachsene männliche Mitglieder.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Ausgeschlossen werden nach § 22 des Statuts: Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Dortmund: Der Schlosser Karl Beckmann, geb. am 15. Juni 1868 in Königsdahlen, Buch-Nr. 1,993877, wegen unkolleg. Verhalten.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Speyer: Der Former Karl Weil, geb. am 1. Juli 1891 zu Homersheim, Buch-Nr. 2,107440, wegen Streikbruch; der Former Eugen Wendel, geb. am 18. Juli 1884 zu Hochstein, Buch-Nr. 2,107427, wegen Streikbruch.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Wehlar: Der Monteur Wilh. Schmidt, geb. am 6. September 1869 zu Freisa, Buch-Nr. 2,012322, wegen betrügl. Manipulationen.

Für nicht wieder aufnahmefähig werden erklärt: Auf Antrag der Bezirksleitung des 9. Bezirks: Der Feilenhauer Aug. Rienzle, geb. am 7. Juni 1880 zu Klosterreichenbach, Buch-Nr. 1,947196, wegen Verleumdung.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Chemnitz: Der Metallarbeiter Hugo Albin Drechsler, geb. am 26. Juli 1887 zu Rappell, Buch-Nr. 1,185383, wegen Schädigung von Verbandsinteressen.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Dresden: Der Schlosser Otto Frz. Keller, geb. am 8. Juli 1888 zu Reichen, Buch-Nr. 1,688741, wegen betrügerischer Manipulationen. Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Radolitz: Der Former Gust. Herwig, geb. am 9. Februar 1860 zu Weßebauer, Buch-Nr. 1,684868, wegen Demuniation.

Aufforderung zur Rechtfertigung. Das nachfolgend genannte Mitglied wird aufgefordert, sich wegen der gegen ihn beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Chemnitz: Der Schleifer Arthur Wolf, geb. am 25. März 1888 zu Eppendorf, Buch-Nr. 2,016977, wegen betrügerischer Manipulationen.

Einzuziehen und an den Vorstand einzusenden ist: Buch-Nr. 1,475257 des Drehers Otto Hannusch, geb. am 7. Mai 1893 zu Forst, eingetr. 18. Oktober 1909 zu Forst. (R.) Buch-Nr. 798669 des Formers August Seegler, geb. am 9. April 1887 zu Linden. (R.) Buch-Nr. 89740 des Drehers Heinrich Wagner, geb. am 6. November 1867 zu Fichtforst (R.).

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den „Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rotesstraße 16a“ zu adressieren. Geldsendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Stuttgart, Rotesstraße 16a; auf dem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinbart ist. Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Zur Beachtung! + Zugug ist fernzubalten:

- von Drahtziehern nach Dortmund (Eisenindustrie zu Menden und Schwerte) D.; nach Niederlahnstein (Firma G. S. Schmidt, Drahtgeflechtwerke) St.; nach Wismar (Fa. W. Müller) D.; von Drahtwalzern nach Witten (Gussstahlwerk, Abteilung Drahtwalzwerk) H.; von Feilenhauern und Feilenschleifern nach Wülheim a. Ruhr (Fa. G. Henig) D.; von Formern, Sieberearbeitern und Kernmachern nach Göttingen (Fa. Schmid & Co.) D.; nach Hattingen (Genschel & Sohn, Feinblechwerke) D.; nach Herne (Fa. Weim, Maschinenfabrik) D.; nach Solingen (Fa. R. Kautenbach) D.; nach Speyer (Fa. Potorny & Wittelind); nach Zwickau (Fa. Stiebler) D.; von Installateuren nach Wiesbaden (Fa. Döfler) M.; von Kesselschmiedern nach Straßburg (Pommersche Eisengießerei und Maschinenfabrik); von Metallarbeitern aller Branchen nach Apolda (Apollowerke) St.; nach Aue bei Zeitz (Chem. Fabrik) St.; nach Barmen (Firmen Frühling & Klüpfel, Maschinenfabrik, D., und Schulze & Wehrmann, Emailherwerk) v. St.; nach Bielefeld, L.; nach Braunschweig (Firma Röder & Neuber) St.; nach Darmstadt (Webr. Röder); nach Düsseldorf-Deendorf (Rhein. Metallwaren- und Maschinenfabrik) D.; nach Elbing (Schiffswerft Schenk) D.; nach Hanau (Quarzlampefabrik) M.; nach Kassel (Fa. Berghöfer & Co.) St.; nach Königshausen (Union) M.; nach Ragnitz i. Anh. (Maschinenfabrik Heerbrandt) L.; nach Stuttgart-Ludwigsburg (Fa. Wagner & Keller) St.; nach Thorn (Firma Born & Schübe) St.; nach Wiesbaden, L.; von Metallarbeitern nach Genf (Fa. S. Michel, Aluminium) D.; von Manicrern und Emailauftragern nach Hattem in Holland. (Die mit A. und St. bezeichneten Orte sind Streikgebiete, die überhaupt zu meiden sind; v. St. heißt: Streik in Aussicht; L.: Lohn- oder Tarifbewegung; M.: Differenzen; D.: Differenzen; W.: Maßregelung; H.: Wipfstände; N.: Lohn- oder Arbeitsreduktion u. f. w.)

Hus den Agitationsbezirken.

Sechster Bezirk. Die Adresse der Bezirksleitung ist jetzt: Beim Strohhause Nr. 31 E., Hamburg.

Korrespondenzen.

Emallierern. Göppingen. Man liest in unserem Verbandsorgan sehr wenig über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in der Emailindustrie beschäftigten Arbeiter, was seine Ursache darin haben mag, daß wohl in keiner Branche die Gleichgültigkeit der Arbeiter so groß ist wie in dieser. Daß aber auch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse alles zu wünschen übrig lassen, ist ebenso sehr bekannt. Auch hier in Göppingen haben wir einen solchen Betrieb (W. E. L. I. n. o. & Co.). Die Geschäftsleitung unseres Verbandes hat schon mehrmals den Versuch gemacht, die Verhältnisse bei dieser Firma wenigstens an anderer Orte anzupassen, bisher mit wenig Erfolg. Die Arbeitszeit

